

TE UVS Burgenland 1997/07/03 13/02/97039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1997

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland hat durch sein Mitglied

Mag Grauszer über die von Herrn

mit Schriftsatz vom 11.06.1997 für Herrn (BF),

geboren am , somalischer Staatsbürger, eingebrachte

Beschwerde gemäß § 51 Fremdenengesetz wegen behaupteter Rechtswidrigkeit der Anhaltung in Schubhaft über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg (belangte Behörde, BH) vom 25.03. bis 21.05.1997 zu Recht erkannt:

Gemäß den §§ 10 und 67c Abs 4 AVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Herr erstattete - nach dem Eingabewortlaut als Vertreter

von Amnesty International - für Herrn eine sogenannte

Schubhaftbeschwerde mit Schriftsatz vom 11.06.1997. Zum Beweis

seiner

Vertretungsbefugnis legte er eine Vollmachtsurkunde vor, aus der

ersichtlich ist, daß Herr der österreichischen Sektion von

Amnesty International, diese vertreten durch , Vollmacht

erteilt hat, ihn unter anderem in Verfahren vor dem UVS zu vertreten.

Diese Vollmacht ist mit 11.01.1997 datiert.

Da die Einschreiterin (Amnesty International) eine unzulässigerweise

bevollmächtigte juristische Person (Verein) ist, wäre der

Verbesserungsauftrag an den Vertretenen () zu richten gewesen,

dessen Wohnadresse allerdings nicht bekannt ist. Dem UVS ist jedoch

bekannt, daß Herr regelmäßig persönlich und nicht als

Amnesty-Vertreter für Ausländer Beschwerden verfaßt, weshalb er zur Verbesserung des Vollmangels aufgefordert wurde. Hierauf antwortete er mit Schreiben vom 21.06.1997 (aus dem hervorgeht, daß er persönlich für den Ausländer einschreiten will) unter Vorlage zweier Vollmachtssurkunden. Zufolge der Vollmachtssurkunde, welche von Herrn [] unterschrieben und die mit 16.12.1996 datiert ist, wird Frau [] in [] von Herrn [] bevollmächtigt, für ihn ua UVS-Beschwerden einzubringen. Im Formularvordruck folgt der - im Zusammenhang widersinnige Satz - daß er ([]) mit gleichen Rechten und Pflichten Herrn [] substituieren. Weiters heißt es dort: Der Bevollmächtigte (Anmerkung: Frau []), behalte sich das Recht vor, die Vollmacht an Dritte Personen weiterzugeben. Die zweite Vollmachtssurkunde trägt offenbar die Unterschrift von Frau [] und das Datum 21.06.1997. Danach erteilt Frau [] an Herrn [] die Vollmacht, meinen Vollmachtgeber, [] unter anderem in Verfahren vor dem UVS zu vertreten.

Hierüber wurde erwogen:

In sachverhältnismäßiger Hinsicht ist unstrittig, daß der persönlich einschreitende [] für einen ehemals in Schubhaft befindlichen Ausländer mit dem Namen [] eine Schubhaftbeschwerde nach § 51 FrG eingebracht hat.

Nach § 10 Abs 1 AVG können sich Beschwerdeführer durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Zufolge Abs 2 leg cit bestimmt sich der Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach dem Wortlaut der Vollmacht. Für den Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis ist bei schriftlicher Bevollmächtigung der in der

Bevollmächtigungssurkunde festgehaltene Wortlaut der Erklärung des Vollmachtgebers maßgebend. Für den Inhalt der Vollmacht und der Ermächtigung ist die Willenserklärung des Geschäftsherrn, für den Auftrag und den Bevollmächtigungsvertrag der Vertragsinhalt maßgebend. Da sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach Bürgerlichem Recht richten, ist auch die Frage der Zulässigkeit der Substitution (Vertretung des gewillkürten Vertreters) nach den Regeln

des Bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. § 1010 ABGB bestimmt, daß eine Substitution zulässig ist, wenn hiezu in der Vollmacht ausdrücklich ermächtigt wird oder wenn sie unvermeidlich ist, weiters

im Notfall und bei Gestattung durch den Geschäftsherrn.

Aus dem Wortlaut der Vollmachtsurkunde vom 11 01 1997 ergibt sich keine persönliche Bevollmächtigung des Herrn . Ob er die bevollmächtigte Sektion von Amnesty International vertreten darf, ist ebenso unbedeutend wie die Frage nach der Rechtsnatur dieser Sektion, die unstrittigerweise keine natürliche Person ist, aber nur eine solche kann im AVG wirksam bevollmächtigt werden. Diese Vollmachtsurkunde scheidet daher zum Nachweis der Bevollmächtigung des Einschreiters aus. Ob das PGH Klagenfurt - wie vom Einschreiter behauptet - auf Amnesty ausgestellte Vollmachten verlangt, ist für den UVS unerheblich.

Nach der Vollmachtsurkunde vom 16 12 1996 wird zwar Frau wirksam auch für ein Beschwerdeverfahren nach § 51 FrG bevollmächtigt. Diese Vollmachtsurkunde enthält jedoch keine Substitutionsermächtigung des Vollmachtgebers an die Vollmachtnehmerin. Ob sich daher die Bevollmächtigte (deren Unterschrift auf der Urkunde fehlt) das Recht vorbehalten hat, die Vollmacht an dritte Personen weiterzugeben, ist unerheblich. Daß der Vollmachtgeber, Herr , nach dem Wortlaut sich selbst substituiert, spielt als offensichtliches Versehen keine Rolle.

Weil Frau nach dieser Vollmachtsurkunde nicht ermächtigt war, eine dritte Person mit der Vertretung des Herrn zu bevollmächtigen, vermag auch die Substitutionsvollmacht vom 11 06 1997 keine Vertretungsbefugnis des Einschreiters zu begründen. Ein Hinweis auf einen Notfall oder die erwähnte Unvermeidlichkeit liegt nicht vor. Daß Frau Herrn ursprünglich betreut habe und wegen ihrer Schwangerschaft seit Dezember 1996 dies nicht mehr tun habe können, weshalb sie die Unterlagen an ihn () abgetreten habe, vermag keinen Notfall darzustellen, gibt der Einschreiter doch selbst bekannt, daß er sich danach die Vollmacht vom 11 01 1997 habe ausstellen lassen. Bedeutungslos für den Anlaßfall ist auch, daß die Vollmachtsurkunde vom 11 01 1997 im mit Bescheid vom 03 03 1997, Zahl E 13/06/97.018, des UVS Burgenland abgeschlossenen Beschwerdeverfahren akzeptiert worden ist.

Herr war deshalb nicht legitimiert, für den Ausländer einzuschreiten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at